

wissenschaftliche Ausbildung nicht in Anspruch nehmen, den Vorbehalt der Aufkündigung schon nach zehn und nicht erst nach fünf und zwanzig Dienstjahren erlösen zu lassen. Die 2. Kammer ist, in Erwägung, daß es sich hier von Dienern von keiner wissenschaftlichen Vorbildung handele, daß dieser Stand ohnehin eine ungemeine Concurrenz gewähre, daß sein Verhältniß nicht schlimmer werde, als zeither, und daß die Staatskassen darunter leiden würden, bei dem Gesekentwurfe stehen geblieben. Die Mehrheit der Deputation kann diesen Gründen ihren Beifall nicht versagen, fügt hinzu, daß durch Vertauschung der Worte „in derselben Dienstbranche“ mit den Worten „im Civilstaatsdienste“ bereits eine Begünstigung der Diener erreicht worden sei, und empfiehlt der verehrten Kammer, von ihrem früheren Entschlusse wiederum abzugehen. b) Noch hatte der vorlezte Abschnitt des §., weil die Kammer von Begutachtung der Bestimmungen über die Pension der Relicten absah, eine veränderte Wortstellung erleiden müssen. Sollte inzwischen eine verehrte Kammer nach dem Vorgange der 2. Kammer und nach dem Vorschlage der Deputation jene Bestimmungen dem Gesetze wieder einverleiben wollen, so würde sich jene Wortveränderung entbehrlich machen, und zu der Fassung des Entwurfs zurückzukehren sein.

Secr. Harz: Er müsse sich gegen das Deputationsgutachten erklären. Zwar gehe er auch von der Ansicht aus, daß man die Rücksicht auf den Staatsdienst oben an stellen müsse, allein im Interesse des Staatsdienstes liege es gewiß, Lehrern zu einer wünschenswerthen Stellung zu machen, und dazu gehöre hauptsächlich, daß alle diejenigen, die sich einmal für eine Anstellung eignen, auch Sicherheit des dadurch begründeten Nahrungsstandes erhalten. Ueberhaupt könne er sich mit der Ansicht der 2. Kammer gar nicht vereinigen, denn nach den von ihr getroffenen Abänderungen werde die Stellung der Staatsdiener gewiß eine sehr drückende sein. Schon bei §. 4. hätte er gewünscht, die Kammer möge sich der diesseitigen Ansicht anschließen; er habe aber nicht widersprochen, weil er die Nothwendigkeit eingesehen, nachzugeben, wo es nur irgend die Möglichkeit gestatte. Hier aber sei die Nachgiebigkeit am unrechten Orte. Sowohl dem höhern als niedern Staatsdiener liege die Pflicht ob, sein Amt nach Kräften treu und gewissenhaft zu verwalten; demnach sehe er nicht ein, warum man bei gleichen Verhältnissen eine Ungleichheit, die der Verfassung stracks zuwiderlaufe, begründen wolle. Er halte es für billig, auch bei den niedern Dienern gar keine Aufkündigung statt finden zu lassen. In Erwägung jedoch, daß dieß nicht wohl zu erreichen stehe, möge man doch wenigstens nicht noch eine größere Rechtsungleichheit herbeiführen, als man es früher für unerläßlich gehalten habe. Mit eben dem Rechte, als man sich früher über die beim Staatsdienste den Adelligen eingeräumten Vorrechte beschwert habe, werde man nun auch hier Grund haben, darüber zu klagen, wenn gleichsam ein Gelehrten-Adel im Staatsdienste hervorgerufen werde.

Prinz Johann: Man müsse bei dem vorliegenden Gesetze wohl bedenken, daß es legem contractus gebe, wornach der Staat seine Diener annehme. Letzterer habe bei der Anstellung derselben hauptsächlich darauf zu sehen, daß die ihnen gestellten Bedingungen dem Zwecke vollkommen entsprächen. Es

finde aber ein wesentlicher Unterschied zwischen solchen Staatsdienern, welche höhere Bildung genossen, und den untergeordneten Staatsdienern statt. Erstere nähmen wirklichen Antheil an der Staatsverwaltung, letztere hingegen seien nur Handlanger, welche aber auch nöthig wären. Dem Staate müsse nun allerdings viel daran gelegen sein, sich die passendsten Subjecte erwählen zu können, und wenn es bei der Bestimmung des Gesetzes bleibe, werde es an Bewerbern zu den niedern Stellen nicht fehlen, denn bekanntlich finde zu solchen Stellen eine große Concurrenz statt, und habe statt gefunden, obgleich bisher lebenslängliche Kündigung gebräuchlich gewesen sei. Mehr Billigkeit dürfe doch aber ein niederer Staatsdiener auch vom Staate nicht erwarten, als was ein anderer billig denkender Dienstherr seinem Diener gewähre, welcher Letzterem gewiß auch erst nach längeren treu geleisteten Diensten eine Pension zukommen lassen werde. Daß aber ein Unterschied zwischen höhern und niedern Staatsdienern statt finden müsse, dafür spreche der consensus gentium, in allen bekannten Staatsdienergesetzen ausgedrückt, und gewiß fordere die Stellung eines höhern Staatsdieners größere Freiheit, obgleich die Unabsehbarkheit der Beamten nicht constitutioneller Grundsatz sei, wie man aus dem Beispiele Englands und Frankreichs ersehe. Wenn nun aber selbst bei den niedern Staatsdienern die Aufkündigungsclausel nach Verfluß einer bestimmten Zeit nicht mehr in Kraft bleibe, so lasse der Staat gewiß so große Billigkeitsrückichten eintreten, als es der Privatmann nie thun werde.

v. Volenz: Denen vermag ich mich nicht anzuschließen, welche von dem frühern Beschlusse, das Aufkündigungsrecht schon nach 10 Jahren erlösen zu lassen, wieder abgehn wollen! Der hochgestellte und hochgeehrte Redner vor mir betrachtet die Sache als einen Staatsvortheil; es ist aber wohl der Frage werth, ob es nicht größerer Gewinn für den Dienst sein dürfte, die Diener würdiger zu behandeln, ihnen ihre Zukunft nicht ungewiß zu machen und ihr Glück der Willkühr der Vorgesezten nicht preiszugeben? Der Entwurf, welchen die 2. Kammer annimmt, will alle Diener 25 Jahre der Aufkündigung unterwerfen, deren Dienstverrichtungen eine höhere wissenschaftliche Ausbildung nicht in Anspruch nehmen: diese Bestimmung ist so allgemein, daß  $\frac{3}{4}$  sämmtlicher Diener in gedachte Kategorie fallen können, und jenseitige Kammer scheint nach den Protocollen sich nicht deutlich gemacht zu haben, wie weit der Satz führt, da es ja gar nicht auf die Bildung des Mannes ankömmt, welcher eine Stelle sucht, sondern ob man glaubt, daß die gesuchte Stelle wissenschaftliche Ausbildung fordert! Gäbe es eine bestimmte Gränzlinie, vielleicht so weit nur mechanische Fertigkeit nöthig ist, so wollte ich jene Bestimmung noch gelten lassen, obgleich sie hart für jede Art von Staatsdienern bleibt, da ein solcher sich immer durch die Anstellung berechtigt glauben wird, Familienvater zu werden, und mit Letzterer bei erfolgter Entlassung dem Hunger oder der Versorgungsanstalt anheimfällt. Es giebt jedoch auch Personen, welche bei einem Aufkündigungszeitraum von 25 Jahren niemals zu einer festen Anstellung gelangen; denn z. B. von